

Vertrag

Zwischen der

Stadt Schortens
vertreten durch den Bürgermeister Gerhard Böhling

nachfolgend Stadt genannt,

und der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Schortens
vertreten durch den Gemeindegemeinderat

nachfolgend Kirche genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorspann: Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1

Grundstück, Gebäude

1. Die Kirche hat im Jahre 1970 auf dem Grundstück in Heidmühle, Weichselstraße, eine Kindertagesstätte mit 4 Gruppenräumen und Nebenräumen eingerichtet. Es handelt sich um den "Ev. Kindergarten Heidmühle".
2. Weiter besteht im Ortsteil Roffhausen auf dem Grundstück Neißer Straße 1 eine Kindertagesstätte der Ev. Kirchenstadt mit 4 Gruppenräumen sowie Nebenräumen, Küche und Nebengebäude.

§ 2

Trägerschaft

Träger der Kindertagesstätten auf den in § 1 genannten Grundstücken ist die Kirche.

§ 3

Mitarbeiter der Kindertagesstätten

Die Kirche stellt die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den kirchlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4

Leistungen der Kirche

1. Die Kirche leistet zu den laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätten ab 01.08.2007 einen Anteil in Höhe von 20 % und ab 01.01.2008 von 10% der anerkannten Fachpersonalkosten einschließlich Helferinnen mit der Einschränkung, dass der so errechnete Zuschuss die gemäß § 6 zu erbringenden Leistungen der Stadt nicht übersteigt. Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gelten als Personalkosten nur etwaige Eingenanteile.
2. Die Kirche verpflichtet sich, Zuschüsse Dritter, z. B. des Landes Niedersachsen, fristgerecht zu beantragen und als ordentliche Einnahme im Haushalt nachzuweisen.
3. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung für die Kindertagesstätten unterliegen der Aufsicht des Oberkirchenrates gem. der Haushaltsordnung für Kirchliche Körperschaften vom 22.05.1984 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5

Elternbeitrag

1. Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten wird die Kirche von den Eltern der betreuten Kinder ein Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) erheben.
2. Der Elternbeitrag wird im Einvernehmen mit der Stadt festgesetzt.

§ 6

Leistungen der Stadt, Haushalt und Rechnungslegung

1. Die Stadt trägt sämtliche Betriebskosten der Kindertagesstätten, die nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 gedeckt werden.
Abweichend der Rahmenrichtlinien für Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird folgendes vereinbart:
 - a) Die Verwaltungskostenpauschale beträgt 185 Euro jährlich pro genehmigten Platz.
 - b) Die Beschaffung und Unterhaltung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial beträgt insgesamt 50 Euro jährlich pro genehmigten Platz.
 - c) Die Reinigungsfläche wird im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten auf 120 m² pro Stunde angepasst.
2. Die Kirche verpflichtet sich, der Stadt einen nach kirchlichem Haushaltsrecht aufgestellten Haushaltsplan vorzulegen, aus dem sich der von der Stadt zu leistende Zuschuss ergibt. Der ausgewiesene Zuschuss bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Stadt kann die Zustimmung nur verweigern, wenn der ausgewiesene Zuschuss im Vergleich zum Vorjahr höher ist und nicht mit

tarifrechtlichen Steigerungen der Personalkosten und der allgemeinen Preissteigerung der übrigen Kosten begründet werden kann und wenn notwendige Beitragserhöhungen entsprechend § 5 Abs. 2 nicht vorgenommen werden. Maßstab für die allgemeine Preissteigerung soll der Lebenskostenindex für einen Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen sein.

3. Die endgültige beitragsmäßige Höhe des Zuschusses der Stadt wird jährlich durch das Rechnungsergebnis bestimmt, dessen mögliche Abweichungen zum Haushaltsplan begründet sein muss. Ausgaben für außerordentliche Sach- und Bauunterhaltungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
4. Dem Haushaltsplan entsprechend leistet die Stadt vierteljährlich im voraus Abschlagszahlungen an die Kirchengemeinde. Die Schlusszahlung wird spätestens vier Wochen nach Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr geleistet.

§ 7

Aufnahme der Kinder

Die Kirche verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze in die Kindertagesstätte und sofern ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht aufzunehmen.

§ 8

Kuratorium

1. Zur Beratung und Unterstützung der Trägerin im Haushalts- und Stellenplanangelegenheiten sowie der Festsetzung von Beiträgen und des Erlasses von Aufnahmekriterien wird ein Kuratorium gebildet. Es setzt sich aus 8 Mitgliedern, und zwar aus je 4 Vertretern der Stadt und der Kirche, zusammen, die vom Stadt- bzw. dem Gemeindegemeinderat berufen werden. Die Kindertagesstättenleitungen, je 1 Vertreter des Elternbeirates und je 1 Vertreter der Verwaltungen der Vertragsparteien sowie weitere sachkundige Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Den Vorsitz führt der nach § 9 für den Vorstand durch die Kirche bestimmte Pastor.
2. Das Kuratorium ist vom Gemeindegemeinderat vor der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes sowie vor der Festsetzung der Gebührenordnung zu hören und tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
3. Will der Gemeindegemeinderat von der Empfehlung des Kuratoriums abweichen, ist erneut das Kuratorium zu hören.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

Zur Unterstützung der Führung der laufenden Geschäfte der Kindergärten wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Diesem geschäftsführenden Vorstand

gehören ein von der Kirche zu bestimmender Pastor (Pfarrer), ein Kirchenratsmitglied, das gleichzeitig Kuratoriumsmitglied sein soll, sowie ein Vertreter der Verwaltung der Stadt an.

§ 10

Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag wird auf bestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung dieses Vertrages sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Im Falle einer Kündigung gem. § 10 Abs. 1 ist die vereinbarte Finanzierung so lange fortzusetzen, bis es rechtlich und tatsächlich möglich ist, bestehende Arbeitsverhältnisse aufzulösen und die Kindertagesstätte zu schließen.
3. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.08.2007 in Kraft. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
4. Die bisherige Vereinbarung vom 11.02.1994 mit den bestehenden Änderungsvereinbarungen verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31.07.2007.

Schortens,

Für die Stadt Schortens

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde
- Der Gemeindekirchenrat -

Böhling
Bürgermeister

Küsel, Vorsitzender

(Siegel)

Windmeier. Kirchenältester

(Siegel)

Vorstehender Vertrag wird hiermit gem. Artikel 27 Ziffer 9 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Oldenburg,

(Siegel)

Friedrichs
Oberkirchenrat